

211.

Mauthpatents = Nachtrag.

Patent vom 31. Mai 1765.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Ba-
 fallen, Unterthanen, und Inwohnern, was
 Würden, Standes, Amtes, und Weesens die
 seynd, Unsere Kayserl. Königl. und Landes-
 fürstliche Gnade, auch alles Gutes: Und ge-
 ben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir zwar
 allschon unterm 16ten Maji 1760. mittels
 eines eigenen Patents jedermann zu verste-
 hen gegeben, wie das in mehr andern Lan-
 den gebräuchige Passage-Geld von den mit
 der Post, oder anderem leichten Fuhrwerke
 fahrenden Partheyen, und Passagiers ent-
 richtet, und eingehoben werden solle.

Beweg = Urfa-
 chen dieses Pas-
 sage - Mauth-
 Patents = Nach-
 trags.

Da Wir aber von dieser Zeit an zu
 verschiedenen mahlen mißfällig vernommen,
 daß vorgedacht=Unserer Patental-Anordnung

viele Partheyen, und Passagiers die schuldige Folge nicht geleistet, und um der gebührenden Abgabe sich gänzlich zu entschlagen, entweder allerhand Ausflüchten hervorgesucht, oder die von Uns ausgemessene Passage-Mauth-Stationes durch verbottene Nebenweege gefliessentlich umgefahren, und so gar Unsere zu Einhebung der Passage-Mauth aufgestellte Einnehmer zum Theil mit schimpflichen Schmah-Worten, zum Theil aber mit sehr ärgerlichen, und strafbahren Thätigkeiten angegangen, und mißhandlet haben.

Also haben Wir für nöthig ermessen, womit so wohl in Hinfunft den Verkürzungen Unseres äerarii, als auch derley Ueberschreitungen nachdrucksam vorgebogen werde, mittelst gegenwärtigen Nachtrags-Patents folgendes gnädigst zu verordnen, und zwar hat es

Das Passage-Mauth-Patent de dato 16ten Maji 1760. wird zum Grund gesetzt, und der darinnen ausgemessene Betrag des bey denen allhiefigen Linien, und bey den übrigen Stationen zu entrichtenden Passage-Geldes bestätigt.

1mo. Bey dem unterm 16ten Maji 1760. bereits publicirten Patent sein unabänderliches Verbleiben, vermög welchem jene, die mit der Post, oder anderen leichten Fuhren die zu Einhebung der Passage-Mauth ausgezeichnete, und mit Schranken versehene Stationes auf dem Lande, oder in den Städten durchreisen, oder fahren, außer der Beeg-Mauth-Gebühr das Passage-Geld, und zwar bey denen allhiefigen Linien einen = bey all-

übrigen Stationen aber zwey Groschen, so oft ein solcher Posto betreten wird, von jedem eingespannten Pferde gegen Erhaltung eines gedruckten Passier-Zettels zu entrichten schuldig seyn sollen. Nachdem aber

2do. Die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß weder die in dem wiederholt angezogenen Patent auf der darauf folgenden Station angeordnete Vorzeigung des erhobenen gedruckten Passier-Zettels, noch in Ermanglung dessen die Einrichtung der doppelten Passage-Mauth-Gebühr befolget, sondern mit dem Vorwand auf der nächsten Station die doppelte Gebühr zu entrichten, die Erhebung der gedruckten Zettel auf der vorgehenden übergangen, sonach aber die nächst folgende Station gar nicht betreten, und auf solche Weise beyde Abgaaben entzogen worden.

So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß in Hinfunft die Passage-Mauth (auffer den fahrenden Posten, derowegen das eigentliche folgen wird) bey einer jeden Station ohne Ein- und Widerrede entrichtet, die darob empfangende numerirt- und datirte Polleten aber, welche allezeit der Landkutscher, oder sonstige Fuhrmann, nicht aber der Passagier zu empfangen hat, bey der folgenden Station dem Einnehmer sorgfältig zu Handen gestellet, und gegen Bezahlung der schuldigen

Wo das Passage-Geld zu entrichten, und wohin die darob vom Landkutscher, oder Fuhrmann, nicht aber vom Passagier zu empfangende polleten unter ausgesetzter Strafe abzugeben.

Passage-Mauth eine andere derley Polleten zum ferneren Beweis und Abgaabe bey der nächst folgenden Station um so gewisser von dem Landkutscher, oder sonstigen Fuhrmann erhoben werden solle, als in Ermanglung derselben einer wie der andere, nicht allein die vorgehende Passage-Mauth-Gebühr gegen Erhebung einer doppelten Polleten auch doppelt zu bezahlen schuldig seyn, sondern in jedem Uebertretungs-Fall annoch mit zwey Gulden von jedem Stuck Pferde bestrafet werden solle. Es hat zwar

Distanz der Passage-Mauth-Stationen, dann was sowohl die auf der Post fahrende Passagiers, als die Postmeister, u. Postknechte wegen der Passage-Geld-Entrichtung, wie auch Empfang, und Abgaab der Polleten zu beobachten haben.

30. Vermög des in Sachen publicirten ersteren Patents allerdings sein Bewenden, daß die Distanz einer Passage-Mauth-Station von der anderen auf vier Meilen Weegs, wie diese dermahlen ausgemessen sind, verbleibe, besonders aber wird denen Postillionen obliegen, daß selbe, wenn sie Passagiers führen, noch von ferne, ehe und bevor sie zur Passage-Mauth-Station kommen, daß Posthorn blasen, dagegen erst sonach, wann die Postillions zuruck gehen, wie folget, die Passage-Mauth gegen einer zu erhebenden Polleten richtig abführen;

Auf daß aber dieses genau, und ohne dem mindesten Aufenthalt, oder Ungelegenheit der auf der extra-Post fahrenden Passagiers geschehe, so solle in Kraft dieses Unseres Patents ein jedweder Passagier,

wer er immer seye, schuldig seyn, dem Postmeister nebst dem Ritt-Geld auch den Betrag der Passage-Mauth-Gebühr vor der Abfahrt zu erlegen, der Postmeister hingegen ist mit der Uns schuldigen Pflicht verbunden, dem Postillion, welcher den Passagier zu führen hat, sothane Passage-Mauth-Gebühr einzuhändigen, und selben zu belehren, daß er in seiner Zurückkunft gegen einer Polleten von der Passage-Station, wo derselbe durchgefahren ist, bey einer zu verwürkenden Strafe a 2. fl. vom jeglichen Pferde die Gebühr entrichten, und die erhobene Polleten seinem Postmeister sogleich übergeben solle, damit er Postmeister die durch das Monath hindurch zu seinen Händen abgenommene dißfällige Polleten nach Ausgang eines jeden Monats an die in Unsern Erb-Landen bestellte Bancal-Administrationen, und respectivè mediate-Ober-Nemter einsenden könne. Wie er dann solches so getreulich, als richtig monatlich beobachten, und vollziehen solle.

Und zumahl die gegen einander mit Passagiers fahrende Postillons, wann diese auf der Mitte der Post-Stationen zusammen trefen, umzuspannen pflegen, so haben die Postmeister bey selbst eigener Vertretung sorgfältigst bedacht zu seyn, und die Vorkehrung zu machen, womit die Passage-Mauth dennoch in vorbesagter Ordnung, und Rich-

tigkeit entrichtet, die Polleten darüber erhoben, ihnen abgegeben, und nach Ausgang eines jeden Monats an die Behörde eingeschicket werden. Hiernächst haben Wir

Die Errichtung
der Passage-
Wehr-Mauth-
Stationen be-
treffend.

4to. Zu verordnen befunden, daß in je-
den Gegenden, so wohl an den Gränzen,
als auch im Lande, wo es wegen besorgli-
cher Umfahrung der Passage-Mauth-Stationen nöthig ist, eine Wehr-Mauth, jedoch solchergestalt errichtet werden solle, damit dadurch keine neue, und die in dem gedachten Patent de dato 16ten Maji 1760. benannte Stationes übersteigende Zahl errichtet, folglich der Passagier nicht etwa um eine Station mehr, als in besagtem Patent ausgemessen, zu bezahlen angehalten werde, allermassen die Wehr-Mänten nicht anders, als an jenen Dertern zu errichten sind, wo dem Passage-Posto zu Verkürzung des Gefälls leicht, und gefliessentlich ausgewichen werden kann; Diesemnach solle von demjenigen, welche von Seiten-Strassen auf ein dergleichen Wehr-Mauth kommen, mithin die Passage-Mauth-Station nicht umfahren, keine Passage-Mauth abgenommen werden; dahero verstehet sich auch von selbst, daß ein dergleichen Passagier, welcher an einer dergleichen Wehr-Mauth seine Mauth-Gebühr einmahl entrichtet, weder an dem zu dieser Wehr-Mauth gehörigen Posto, wenn er sol-

chen allenfalls betreten sollte, noch an einer andern Wehr-Mauth, so mit dem nemlichen Posto einen Zusammenhang hat, etwas mehr, und, biß er nicht eine weitere Passage-Mauth-Station im Lande betritt, zu bezahlen schuldig seye. Und da es über dieses

5to. Bey deme sein unabänderliches Verbleiben hat, daß die Passage-Mauth von allen in erholt-ersterem Patent ausgesetzten Post- und andern leichten Fuhren noch ferners abgeheischet werden solle; also wollen Wir hierunter zu Benehmung alles Mißverständes auch die sogenannte Gerichtel, Flöchtel, Zeißel, Gröb, Häuder, Wurst- und Bauren-Wägen, auch doppelte, und Renn-Schlitten, nebst andern leichten Fahrzeügen, welche keine Feilschaften, oder Victualien führen, deren die Passagiers anstatt ihrer Chaisen, Calechen, und andern leichten Fuhren zur Winters-Zeit bey vorhandener Schnee-Bahn, oder zur andern Jahrs-Zeit sich zu bedienen pflegen, dergestalt mit begriffen haben, daß selbe eben so wohl, als ob sie mit Chaisen, oder andern leichten bedeckt- oder unbedeckten Post-Würthschasts- und andern leichten Fahrzeügen, das ist, mit solchen Gefahrt fahreten, welche zur Beförderung der Personen gebraucht, ob schon diese außer dem auch zum Transport der Waaren, und andern Feilschaften ange-

Erleuterung
des ersteren
Patents, von
was für Gat-
tungen Fuh-
werks das
Passage-Geld
zu entrichten ist

wendet werden, die Gebühr zu entrichten gehalten seyn sollen: Anbelangend dahingegen

Erleuterung
des Haupt-Pa-
tents de dato
16ten Mai 1760.
diejenige, wel-
che von der Pas-
sage - Mauth-
Abgabe be-
freyet sind,
dann diejenige,
denen diese Be-
freyung nicht
zukommt.

6to. Die Befreyung von der Passage-
Mauth-Abgabe, da wollen Wir fernerhin
in Conformität des Haupt-Patents de dato
16ten Maji 1760. von sothanem Erlaage der
Passage-Mauth gänzlich befreyet haben.

Erstens alle schwere Güter- und Fracht-
wie auch Leitter - Wein - Baum - und andere
mit verschiedenen Materialien, Naturalien,
und Victualien, so wohl beladen, als leere
Wägen, ingleichen alle mit derley Materia-
lien, Naturalien, und Victualien beschwerte
Schlitten.

Zweitens alle mit ihren eigenen Pfer-
den, und Equipage fahrenden Personen, und
Passagiers, solchergestalten jedoch, daß weil
hiebey sich viele Unterschleif ergeben, und
fremde Pferde für eigene angegeben, in Hin-
kunft die denen Mauth-Einnehmeren unbe-
kannt reisende Personen, die weder aus der
Livrée, noch von Person, noch aus andern
Umständen kennbahr sind, noch sich mit einem
Orts-Obbrigkeitlichen Paß, oder andern der-
gleichen certificat legitimiren können, und
Eigenthümer des Fuhrwerks zu seyn glaub-
bar darthuen, auf ein blosses-keinen sichtigen
Grund habendes Vorgeben nicht passiret,
sondern die vorgeschriebene Mauth-Gebühr
zu entrichten angehalten werden sollen.

Dabey Wir noch weiter gnädigst befehlen, daß, da jemand mit seinen eigenen Pferden einen andern auffer den geistlichen Seelsorgern, Medicis, und Chirurgis, wenn diese zu denen Kranken, und Patienten eigends gefordert, und abgehohlet werden, ohnentgeltlich abholen, oder nach Hause zurück, oder auch über Lande führen läßt, ein solcher gratis fahrender Passagier, wann er auch vorgiebet, daß er ohne Entgelt, und mit keinen gedungenen Pferden fahre, allezeit die Passage-Mauth-Gebühr zu entrichten schuldig seyn solle; Weiters und

Drittens sind von der Passage-Mauth-Abgabe frey zu belassen Unsere Kriegs-Officiers, wann selbe mit Truppen, oder sonst mit Landes-Vorspann in Unserem Dienst befördert werden, und sich dessen legitimiren können, worunter jedoch jene Militares, welche mittelst der Post, oder Landkutschern, oder anderen gedungenen Pferden reisen, keinerdings verstanden werden, sondern diese letztere gleich denen Civil-Personen der Passage-Mauth-Abgabe allezeit unterworfen bleiben.

Viertens: die Geistliche Mendicantes gegen Vorzeigung einer glaubwürdigen Zeugnuß von ihrer Obrigkeit, nicht aber die Landes-Dechante, Pfarrere, Capläne, und andere geistliche Personen, welche begütert,

oder fundirt sind, und nicht innerhalb ihres Kirchen-Gespiels in cura animarum, sondern fonst fahren, und reisen.

Fünften: die Ordinari Posten, wenn mit selben kein Passagier fährt, widrigens für ein Pferd die Bezahlung zu leisten ist.

Sechsten: Unsere K. K. Post- oder Diligence-Wägen.

Siebenten: die ab- und zugehende Couriers, und Estaffelten.

Achten: Unsere K. K. Hof-Staat, dero unmittelbarer Gefolg, Jägeren, Livrée-Be-diente, und Pferde, oder welche vermög Un-serer höchsten Anordnung von den Weeg- und Schranken-Mäuthen, folgbahr auch von der Passage-Mauth befreyet sind, worunter aber jene von Unserer Hof-Staat, Jägeren, und Livrée nicht mit verstanden sind, welche in eigenen Geschäften, mithin außer Unsern höchsten Dienst reisen. Soferne aber jemand

Jene, so vor dem
Passage-
Mauth-
Schranken ab-
steigen, und das
leere Gefährt
nachfahren las-
sen, sollen dan-
noch das Pas-
sage-Geld ent-
richten.

Das Passage-
Geld soll un-
weigerlich ent-
richtet, die mit-

7md. Vor dem Passage-Mauth-Schran-
ken absteigete, und das leere Gefährt nach-
fahren liesse, so wäre derselbe dem ungeach-
tet in allweeg die Passage-Mauth zu ent-
richten schuldig.

Wir gebiethen, und verordnen demnach
gnädigst, und ernstlich.

Svò. Daß ein jeder, dem vorberührter-
massen das Passage-Geld zu entrichten ob-
liget, solches ohnweigerlich erlegen, zu dem

Ende bey den angestellten Passage Mäuthen, als Unseren dießfälligen Landesfürstlichen Aemtern gebührend still halten, die von dem vorgehenden Posto mitgebrachte Polleten ohne Widerrede abgeben, so fort gegen Entrichtung der Gebühr auf der andern nächst folgenden Station ein neues Passage-Mauth-Zettel erheben, oder da einer, wie vor erwehnet worden, von der Abgaabe befreyet wäre, die obgesagte Legitimation ohne mindester Weigerung vorzeigen, den Passage-Mauth-Einnehmern, und Schranken-Wächtern bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und der in dem oftberührten Haupt-Patent bereits ausgemessenen Strafen sich auf keinerley Weise widersetzen, oder selben mit ungeziemenden Worten, und Schmähungen, oder wohl gar mit Schlägen, und noch ärgeren Thätigkeiten begegnen, noch die Passage-Mauth-Zetteln zerreißen, oder wegwerfen, sondern sorgfältig verwahren solle, gestalten an deren Aufbehaltung, so wie an der Zahlung selbst gelegen, und derjenige, welcher zwar die Gebühr entrichtete, die Pollete aber hierüber nicht genommen, oder solche nicht vorzeigen kann, die vorgeschriebene doppelte Zahlung zu leisten verbunden ist, sollten sich aber ein so andere Passagiers, wie oben erwehnet worden, weiter vergehen, so solle so wohl wider dieselbe, als wider

gebrachte Polleten abgegeben, von denen die Befreyung vom Passage-Geld genießenden ihre Legitimationen vorzeigen, dem Passage-Mauth-Beamten nicht ungeziemend begegnet, und die Polleten unter sonst zu bezahlender doppelter Gebühr wohl aufbehalten, wider die sich vergehende Passagiers, u. die den Passage-Mauth-Einnehmer keine werktthätige Assistenz leistende Obrigkeiten aber solle

jene Orts = Obrigkeiten, und Befehlhabere, welche auf Ansuchen Unserer Passage-Mauth-Einnehmeren denselben keinen werckthätigen Beystand leisteten, und wegen ihrer Saumseligkeit, oder unzulänglichen Hilfs = Mitteln der sich ergebenden üblen Folgerungen sich theilhaftig machten,

Der Hof = u. N. De. Cammer = Procurator zu Erwürkung der vorgesehnen Strafe excitiret werden.

Ind. Unser Hof = und N. De. Cammer = Procurator excitiret werden, dieser so oft bey der gehörigen Instanz wider selbe als Refractarios, & transgressores der Patenten nicht nur allein in Ansehung der in Unserem Passage-Mauth-Patent vorgesehenen Bestrafung, sondern auch nach Gestalt der Mißhandlung, und nach Schärfe der Rechten, und Gefäßen, die Klage einreichen, und das Urtheil eifrigst betreiben.

Wie sich die Passage-Mauth = Einnehmere zu verhalten haben, und wider selbe im Fall einer Mißhandlung die Untersuchung vorgezommen werden solle.

10mo. In Gegentheil binden Wir Unsern sämtlichen Passage-Mauth-Einnehmern ernstgemessen ein, allen Passagiern mit der gebührenden Höflichkeit nicht nur allein zu begegnen, sondern dieselbe so wohl bey Tag, als Nacht auf das schleunigste mit der Einnahm der Gebühr, und Aushändigung der gedruckten Polleten zu befördern.

Sollte aber ein so anderer wider besseres Verhoffen seiner dießfälligen Schuldigkeit nicht nachkommen, oder wohl gar in Abforderung einer unrechtmässigen Gebühr, oder Strafe so wohl, als sonst auf einer uner-

laubten Mißhandlung, oder einem Cassa-
Eingriff betreten werden;

So wird ein so anderes Vergehen, oder
Gebrechen, sobald es dem aufgestellten Haupt-
Passage - Mauth - Amt angezeigt, oder von
demselben auffer dem wahrgenommen wor-
den, auf das genaueste zu untersuchen, sum-
marissimè abzuhandlen, darüber die Notio
zu schöpfen, und dem Kläger die gebührende
Ausrichtung zu verschaffen, oder nach Gestalt
der Sache die erste Abhandlung dahin zu
übergeben seyn, wo solche nach ihrer Eigen-
schaft zu Folge Unserer Generalien, und hin-
nach ergangenen Anordnungen gehörig ist.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Will
und Meinung. Geben in Unserer Haupt-
und Residenz-Stadt Wienn den 31ten Mo-
nats - Tag May, im Siebenzehnen hundert
fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im fünf
und zwanzigsten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek.

Regae. Bohæ. Sup^{us}. & A. A. prus. Cancius.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Ad Mandatum Sacae. Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Anton Edler von Curti.